

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 31

Artikel: Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrathes an sämmtliche
eidgen. Stände

Autor: Schenk / Schiess

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93583>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gen anwohnen zu können, dankte er im Namen der Armee für die durch die Erstellung dieses Gebäudes an den Tag gelegte Fürsorge für dieselbe; zum Beweis, wie wünschenswerth dieser Neubau ist, ließ er eine photographische Ansicht der alten Kaserne, die bestimmt war, in die Vertiefung des Grundsteines der neuen versenkt zu werden, zur allgemeinen Heiterkeit zirkuliren. Nach ihm sprachen noch die Herren National- und Ständeräthe Jäger, Roguin und Curti, zur Einigkeit und Wehrfähigkeit des schweizerischen Volkes ermahnend.

Um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr waren die Truppen um den geschmackvoll gezielten Bauplatz der neuen Kaserne aufgestellt, ein Kranz von Damen hatte sich malerisch auf der über dem sich schon aus dem Boden erhebenden Erdgeschos angebrachten Tribüne gruppiert; gegen 3 Uhr rückte die Bundesversammlung an und Herr Bundespräsident Dubs schritt zur Grundsteinlegung, der er mit passenden warmen Worten die gebührende Weihe verlieh; nach ihm ergriff Herr General Dufour das Wort und schilderte mit klarer, heller Stimme die hohe Bedeutung der Zentralschule, die nun schon seit bald 45 Jahren ihres Bestehens so Wichtiges zur Ausbildung der eidg. Armee beigetragen hat; nach ihm sprachen noch die Herren Bundesrath Fornerod und der Gemeinde-Präsident von Thun, Herr Fürsprech Hofer.

Nach beendigter Ceremonie wurden die Truppen aus dem Bauplatz herausgezogen und defilirten vor den hohen Behörden. Nach dem Einrücken wurde denselben eine Extraverpflegung verabreicht, während sämtliche Offiziere sich im Garten der Badewirtschaft als Gäste des Bundesrathes versammelten. Abends fand noch das Nachtfeuer statt, bei dem, wie immer, die Artillerie, nachdem sie die Gemüther der Zuschauer etwas in Spannung gehalten hatte, die als Ziel dienende Bretterhütte in Brand steckte.

Mit den Arbeiten von Samstag, die hauptsächlich zur Beschäftigung der Truppen und zur gehörigen Abgabe aller Geräthschaften dienten, hatte die Zentralschule ihr Ende erreicht, und Sonntag Morgens neun und ein halb Uhr brachte der letzte Zug die zuletzt abgehende Truppe, die Kavallerie, von Thun nach ihrer Heimath.

Arbeitschreiben des schweizerischen Bundesrathes an sämtliche eidgen. Stände.

(Vom 19. Juli.)

Wir haben die Ehre, Ihnen nachfolgend den Beschluß zur Kenntniß zu bringen, welchen die h. Bundesversammlung unterm 9./14. laufenden Monats betreffend die Unterstützung kantonaler Truppenzusammenzüge gefaßt hat:

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 20. Juni 1864, betreffend die Unterstützung der kantonalen Truppenzusammenzüge durch den Bund, beschließt:

- 1^o Zu obigem Zwecke werden für das Jahr 1864 folgende Kredite bewilligt:
4000 Fr. für den beabsichtigten Truppenzusammenzug im Kanton St. Gallen.
8000 Fr. für allfällig weitere Zusammenzüge ähnlicher Art, welche im Laufe des gegenwärtigen Jahres noch stattfinden dürften.
- 2^o Der Bundesrath wird eingeladen, bezüglich der Unterstützung derartiger Truppenzusammenzüge einen entsprechenden Ansaß in den Voranschlag für das Jahr 1865 aufzunehmen und denselben durch bestimmtere Nachweise und Berechnungen angemessen zu begründen.

Also Beschlossen vom schweizerischen Nationalrath Bern, den 9. Juli 1864.

(Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe Bern, den 14. Juli 1864.

(Unterschriften.)

Bei dieser Schlußnahme wurden die eidgenössischen Räte von folgenden Gesichtspunkten geleitet:

- 1^o Es wird vorausgesetzt, daß bezüglich auf die eidgen. Truppenzusammenzüge das in neuerer Zeit angenommene System von größern divisionsweisen Besammlungen, die von zwei zu zwei Jahren stattfinden, aufrecht erhalten werde.
- 2^o Die kantonalen Truppenzusammenzüge sollen bei dieser Voraussetzung die Lücke ausfüllen, welche zwischen den bataillonsweisen Wiederholungskursen der Infanterie und jenen größern Truppenübungen besteht, ähnlich wie bei den Spezialwaffen die Brigadenübungen jetzt schon mit den ordentlichen Wiederholungskursen verbunden werden.
- 3^o Diese kantonalen Zusammenzüge sollen keine neue Zuschaltung in die gesetzliche Unterrichtszeit der Infanterie enthalten, sondern da, wo sie stattfinden, lediglich die ordentlichen Wiederholungskurse vertreten, unbeschadet jedoch dem für diese gesetzlich vorgeschriebenen Unterricht und insbesondere für die Schießübungen. Zeitzufügungen zum gesetzlichen Wiederholungskurse finden deshalb in der Regel nicht statt und werden von dem Bunde nicht zur Bedingung gemacht.
- 4^o Obligatorisch sind diese Zusammenzüge nicht, sondern der freien Entschließung und Verständigung der Kantone anheimgestellt. Der Bund wird solche aber fördern dadurch, daß er die den Kantonen im Vergleiche zu einem ordentlichen Wiederholungskurse erwachsenden Mehrkosten vergütet.
- 5^o Zu den zu vergütenden Mehrkosten werden gerechnet:
a. Diejenigen, welche die allfällige größere Reise der Truppen veranlaßt.

- b. Diejenigen für allfälligen Mehrverbrauch an Munition.
- c. Diejenigen für Vergütung von Felbschaden.
- 6° Die Bedingungen, unter welchen der Bund die Mehrkosten vergütet, sind folgende:
 - a. Der Zusammenzug muß mindestens die Stärke einer Infanteriebrigade von drei Bataillonen haben.
 - b. Das Programm des Zusammenzuges mit dem Instruktionsplan ist dem eidgen. Militärdepartemente zur Genehmigung vorzulegen. Diese Vorlage soll in der Regel mit der Einsendung der Jahres = Instruktionspläne geschehen.
 - c. Das Kommando und die höhere Leitung des Zusammenzuges muß, nach Anhörung der Kantone, vom Bundesrath zu bezeichnenden Offizieren des eidg. Stabes übertragen werden, die in Sold und Verpflegung der Eidgenossenschaft stehen.
- 7° Der Bund soll darauf halten, den Infanteriezusammenzügen so viel wie thunlich Spezialwaffen, die zu ordentlichen Wiederholungskursen sammelt werden, zuzuthellen.
- 8° Das Maß, bis zu welchem kantonale Truppenzusammenzüge vom Bunde alljährlich zu unterstützen sind, soll bis auf $\frac{1}{6}$ des Infanteriebestandes des Auszuges und der Reserve gehen dürfen und es ist dabei eine Rehrordnung in der Art zu befolgen, daß so viel möglich die Kontingente aller Kantone an die Reihe kommen.

In Ausführung der oben mitgetheilten Schlußnahme richten wir hiemit die Einladung an die Regierungen derjenigen Kantone, welche entweder für sich oder in Gemeinschaft mit andern Kantonen, sei es für das laufende Jahr oder für das Jahr 1865 kleinere Truppenzusammenzüge anzuordnen beabsichtigen, davon dem schweizerischen Militärdepartement bis spätestens den 15. August l. J. Kenntniß zu geben.

Die Eingaben für Bewerbung um eine eidg. Unterstützung eines kantonalen Truppenzusammenzuges müssen mit einem vollständig ausgearbeiteten Programme nebst Instruktionsplan begleitet sein, welche den vorstehenden leitenden Gesichtspunkten entsprechen und im Fernern folgende Angaben enthalten:

- 1° Bezeichnung der Truppen, welche verwendet werden wollen.
- 2° Ort und Zeit des zu veranstaltenden Zusammenzuges.
- 3° Genaue Berechnung der Mehrkosten gegenüber den gewöhnlichen Wiederholungskursen an größeren Reiseentschädigungen, größerem Munitionsverbrauch, größeren Kosten für Felbschaden, Bivouac etc.

Wenn wir die Anmeldungen für die Truppenzusammenzüge des nächsten Jahres dieses Jahr ausnahmsweise schon auf den 15. August verlangen, so geschieht es, weil wir gemäß Art. 2 des obigen Beschlusses der Bundesversammlung schon in der nächsten Septembersitzung bestimmte Nachweise und Be-

rechnungen über die zu verabfolgende Unterstützung vorzulegen haben.

Indem wir die Hoffnung ausdrücken, daß Sie nicht anstehen werden, von diesem neuen Mittel zur Ausbildung unserer Milizen Gebrauch zu machen, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Vize-Präsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Das Militärdepartement der Schweiz. Eidgenossenschaft an die Cit. Militärbehörden der Kantone.

(Vom 22. Juli.)

Hochgeachtete Herren!

Um dem Wunsche nachzukommen, welcher von einigen Kantonen laut wurde, „daß nämlich Zeughausarbeiter der Kantone oder selbst Zeughausbeamtete der kleinern Kantone in der Konfektion der neuen Munition zum Infanteriegewehr (Ordonnanz 1862) sowie zum Järgergewehr und Stuzer unterrichtet würden, um diese Munition überall in möglichst gleichförmiger und tabelloser Qualität herzustellen,“ hat das eidg. Militärdepartement Vorkehr getroffen, einen Unterrichtskurs von zwölf Tagen Dauer in dem Laboratorium in Thun zu eröffnen, in welchem die Konfektion dieser Munition, sowie deren Packung und alle auf die Wahl des Bleies, Papiers, Untersuchung des Pulvers u. s. w. bezüglichen Vorsichtsmaßregeln und Normen, in gründlicher Weise erlernt werden können.

Dieser Unterrichtskurs wird stattfinden:

Vom 15. bis 27. August, mit Einrückungstag am Sonntag 14. August und Abreise Sonntag 28. August.

Die resp. Kantonalbehörden, welche gesonnen sind, Theilnehmer an diesem Kurse abzuordnen, sind gebeten, deren Anzahl wo möglich bis 6. August dem unterzeichneten Militärdepartement kund zu geben.

Die Befolgung, Verpflegung, Unterbringung und Reiseentschädigung der Theilnehmer fällt zu Lasten der respectiven Kantone, wogegen der Bund die Kosten der zum Unterrichte erforderlichen Materialien u. s. w. bestreitet.

Das eidgen. Militärdepartement wird durch das eidgen. Oberkriegskommissariat Fürsorge treffen lassen, daß den Theilnehmern nach deren Wunsch Logis und Kost zu billigen Preisen zur Verfügung gestellt werden, falls solche nicht vorziehen, sich selbst hiefür umzusehen.